



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 061/06 GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.05.2006	öffentlich

Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 06. Juli 2006

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Donnerstag 06. Juli 2006 bis 22.00 Uhr wird gemäß der Anlage zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	60
02.05.2006 <hr/> Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Eingebunden in das WM-Programm am Stiftshof veranstaltet der Stadtmarketing-Verein am Sonntag 02. Juli 2006 von 20.30 Uhr bis ca. 23.00 Uhr, am Montag 3. Juli 2006 von 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr und am Donnerstag 06. Juli 2006 von 20.30 Uhr bis ca. 23.00 Uhr drei Filmabende. Für die Kinder und Jugendlichen wird am Montag ein früherer Termin mit entsprechenden Filmen angeboten.

Anlässlich des Filmabends am Donnerstag 06. Juli 2006 beantragt der Stadtmarketing-Verein die Öffnung der Ladengeschäfte bis 22.00 Uhr.

Der Bund und die Mehrheit der Länder haben sich dafür ausgesprochen, dass aus Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft an den Orten, an denen zu den Spielen ein größerer Besucherzustrom zu erwarten ist, Ausnahmen von den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes erlassen werden können, um den besonderen Bedürfnissen der Besucher gerecht zu werden. Von den Überlegungen zur Ladenöffnung während der Fußball-Weltmeisterschaft sind diejenigen Städte und Gemeinden tangiert, bei denen zu vermuten ist, dass sie durch ihre Nähe zum Spielort besondere Besucherströme zu erwarten haben.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die sich an Werktagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erstrecken könnte liegt nach § 9 LadSchlVO bei der Stadt Backnang selbst. Rechtsgrundlage für die Ausnahme ist § 23 Abs. 1 LadSchlG.

Von Seiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wird ausgeführt, dass keine Bedenken bestehen, die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen zu bejahen, wenn vor Ort Bedarf für entsprechende Ausnahmen gegeben ist. Die Landesregierung appelliert in diesem Zusammenhang an die Betroffenen vor Ort, die FIFA-Weltmeisterschaft 2006 zu nutzen, um Baden-Württemberg weltoffen und serviceorientiert zu präsentieren.

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, die die Landesregierung im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft eröffnet hat, ist der vorliegende Antrag zu unterstützen.

Da kein weitergehender Bedarf vom Stadtmarketing-Verein für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten vorgetragen wurde, gelten an den übrigen Tagen der Fußball-Weltmeisterschaft die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten.